



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 6. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3428.2 - 16969 am 6. Juli 2022 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

1. Ausgangslage

Aufgrund des Krieges in der Ukraine findet eine Fluchtbewegung statt. Mitte Mai beschulden die gemeindlichen Schulen rund 150 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus der Ukraine. Die erwarteten Zahlen schwanken in Abhängigkeit vom Szenario. Bis Herbst 2022 müssen sich die Kantone auf eine Anzahl von 80 000 bis 150 000 Menschen vorbereiten. Der Kanton Zug bereitet sich auf die Aufnahme von über 1500 Menschen vor, davon 20-30 Prozent im schulpflichtigen Alter.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Kanton den Gemeinden pro Schülerin und Schüler aus der Ukraine einmalig eine Einschulungspauschale in der Höhe einer Normpauschale im Jahr 2022 vergütet. Stichtag für die Geltendmachung ist der 15. November 2022. Das bedeutet, dass die Einschulungspauschale für jede bis dahin eingeschulte Schülerin und jeden Schüler rückwirkend entrichtet wird. Dabei gilt der Aufenthaltsort als Kriterium, welcher Gemeinde die Einschulungspauschale ausbezahlt wird. Für die Weiterleitung der Einschulungspauschale an die Gemeinde, welche die Beschulung tatsächlich übernommen hat, sind die betroffenen Gemeinden selber zuständig. Nach der Entrichtung der Einschulungspauschale beteiligt sich der Kanton gemäss den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen an den Beschulungskosten, nämlich via Normpauschale mit Stichtag 15. November jeweils für das kommende Kalenderjahr. Neben der einmaligen Einschulungspauschale soll aufgrund der ungleichen Betroffenheit die solidarische Kostenverteilung zwischen den Gemeinden geregelt werden.

Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen wurde folgendes Szenario angenommen: Der Kanton Zug nimmt im Jahr 2022 insgesamt 1500 Geflüchtete aus der Ukraine auf, von denen rund 20 Prozent – also 300 – Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter und somit künftig Schülerinnen und Schüler (SuS) in Zuger Gemeinden sind. Die Verteilung dieser Kinder und Jugendlichen auf die Schulstufen wird gleich angenommen wie die bestehende im Falle der einheimischen Schülerinnen und Schüler, d. h. 80 Prozent besuchen die Kindergarten- und Primarstufe (= 240 SuS) und 20 Prozent die Sekundarstufe 1 (= 60 SuS). Die Einschulungspauschale hat die Höhe einer vollen Normpauschale, unabhängig davon, wann die Schülerin oder der Schüler in die Schweiz eingereist ist beziehungsweise eingeschult wurde. Somit ergibt sich ein Betrag von 1 836 720 Franken (240 SuS * 5 332 Franken) + (60 SuS * 9 284 Franken), welcher vom Kanton getragen wird.

Die vorberatende Bildungskommission beschloss mit 11:0 Stimmen und ohne Enthaltungen, gemäss ihrem Bericht Nr. 3428.3 - 17001 einzutreten und hat einen Änderungsantrag gestellt. Sie schlägt vor, § 2 Abs. 1 gegenüber dem Antrag des Regierungsrats zu ändern und den Gemeinden einmalig eine Einschulungspauschale in der Höhe von zwei statt einer vollen Normpauschalen gemäss § 1 Abs. 1 der Schulsubventions-Verordnung (GBS 412.312) zu vergüten.

2. Eintretensdebatte

- Die Stawiko ist einstimmig, mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

Die Detailberatung erfolgt aufgrund der Synopse der vorberatenden Kommission (Vorlage 3428.3a - 17001).

§ 2 Abs. 1

Es wurde der Antrag gestellt, dass im Moment der Kanton die gesamten Aufwände vorfinanzieren und erst nach einer gewissen Zeit die Abrechnung und Verteilung auf den Kanton und die Gemeinden erfolgen soll. Für die jetzige Festlegung der Aufteilung der Aufwände seien zu viele Faktoren noch nicht bekannt. Es wurde entgegengehalten, dass unklar ist, wer seitens des Kantons und auch der Gemeinden die Kompetenz zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung hätte.

- Die Stawiko stimmte mit 5:1 Stimmen bei keiner Enthaltung gegen den Antrag, dass der Kanton die Aufwände vorerst vorfinanziert und erst nach einer gewissen Zeit die Abrechnung und Verteilung auf den Kanton und die Gemeinden erfolgen soll.

Die vorberatende Kommission schlägt vor, § 2 Abs. 1 gegenüber dem Antrag des Regierungsrats zu ändern und die Einschulungspauschale auf den zweifachen Betrag einer Normpauschale zu erhöhen. Der Antrag in der vorberatenden Kommission wurde damit begründet, dass den Stellungnahmen der Gemeinden zu entnehmen sei, dass sie vom Kanton stärker unterstützt werden wollen. Mit der Verdoppelung könne der Zusatzaufwand für die Gemeinden abgedeckt werden.

Der Regierungsrat geht gemäss Finanzdirektor Heinz Tännler hingegen davon aus, dass die Vergütung einer vollen Normpauschale sehr grosszügig ist. Insbesondere, weil die Normpauschale rückwirkend und in vollem Umfang ausbezahlt wird. Allerdings lässt sich die Deckung des Aufwands der Gemeinden mit einer vollen Normpauschale nicht überprüfen, da die Berechnung von zu vielen unklaren Einflussfaktoren abhängig ist. Eine garantierte Aussage zur vollen Aufwanddeckung der Gemeinden lässt sich deshalb nicht machen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Kanton die Gemeinden mit weiteren Massnahmen unterstützt, zum Beispiel mit den Entlastungen der Lehrpersonen aufgrund der Flüchtlingswelle im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine.

In der vorberatenden Kommission wurde zudem entgegengehalten, dass sowohl die Gemeinden als der Kanton zur Zeit Überschüsse schreiben und sich daher ein verdoppelter Kantonsbeitrag erübrige. Gemäss Bericht der Bildungskommission vom 9. Juni 2022 (Vorlage Nr. 3428.3 - 17001) führte der Bildungsdirektor aus, dass die Lage im Moment sehr schwer einzuschätzen sei. Bis Ende Januar 2023 verspreche er sich mehr Erkenntnisse über den weiteren Verlauf der Flüchtlingsbewegung und der Unterbringungssituation. Dann sei noch genug Zeit, um den parlamentarischen Prozess zur Verlängerung zu initiieren.

- ➔ Die Stawiko stimmte mit 5:1 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats für die Vergütung einer einmaligen Einschulungspauschale in der Höhe einer vollen Normpauschale gemäss § 1 Abs. 1 der Schulsubventions-Verordnung (BGS 412.312) zu.
- ➔ Die Stawiko fordert den Regierungsrat auf, die Stawiko und die Bildungskommission im Februar oder März 2023 über die neuen Erkenntnisse, welche vom Bildungsdirektor in der vorberatenden Kommission für den Januar 2023 in Aussicht gestellt wurden, schriftlich zu informieren.

§ 3

Es ist nicht klar ersichtlich, ob aus der Formulierung klar hervorgeht, dass der Betrag von 4000 Franken pro Quartal ausbezahlt wird. Der Finanzdirektor bestätigt, dass dieser Betrag pro Quartal aufgeteilt wird.

Für die Stawiko stellt sich die Frage, wie allfällige Aufwand- oder Ertragsüberschüsse aus dem Ausgleichstopf verwendet werden. Im Nachgang informierte der Bildungsdirektor per E-Mail, dass

1. Ende Quartal die Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS) aus der Ukraine für jede Gemeinde erhoben wird;
2. die Gesamtzahl der SuS mit 4000 Franken multipliziert wird – dies ergibt den Gesamtbetrag des Topfes;
3. der Gesamtbetrag des Topfes nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt wird (dies ergibt den Betrag, den jede Gemeinde beitragen muss);
4. die Anzahl SuS pro Gemeinde mit 4000 Franken multipliziert wird – dies ergibt den Anspruch jeder Gemeinde an diesem Topf in Franken;
5. die Direktion für Bildung und Kultur Clearing House ist: Die Direktion für Bildung und Kultur verrechnet für jede Gemeinden den Beitrag (3.) und den Anspruch (4.) und belastet das Nettoergebnis bzw. zahlt dieses aus.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

A	Investitionsrechnung	2022	2023	2024	2025
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	1 836 720			
	effektiver Ertrag				

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Unverändert.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage gemäss Antrag des Regierungsrats Nr. 3428.2 - 16969 zuzustimmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3428.2 - 16969 einzutreten und ihr gemäss Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Steinhausen, 6. Juli 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Synopse vierspaltig